Bundesrat Drucksache **346/98**

17.04.98

In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Protokoll vom 19. Juni 1997 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union und von Artikel 41 Absatz 3 des Europol-Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten für Europol, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol (Europol-Immunitätenprotokollgesetz)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 225. Sitzung am 27. März 1998 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses - Drucksache 13/10201 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Protokoll vom 19. Juni 1997
auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union und von Artikel 41 Absatz 3 des Europol-Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten für Europol, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol (Europol-Immunitätenprotokollgesetz)
- Drucksachen 13/9084, 13/9370 -

unverändert angenommen.

Fristablauf: 08.05.98

Erster Durchgang: Drs. 820/97

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat zu Drucksache **346/98**

17.04.98

In

Beschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Protokoll vom 19. Juni 1997 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union und von Artikel 41 Absatz 3 des Europol-Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten für Europol, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol (Europol-Immunitätenprotokollgesetz)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 225. Sitzung am 27. März 1998 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zu dem Protokoll vom 19. Juni 1997 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union und von Artikel 41 Absatz 3 des Europol-Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten für Europol, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol (Europol-Immunitätenprotokollgesetz)** - Drucksachen 13/9084, 13/9370, 13/10201 - die beiliegende Entschließung in Drucksache 13/10201 - Buchstabe b der Beschlußempfehlung - und den inhaltsgleichen Entschließungsantrag - Drucksache 13/10202 *) - angenommen.

*) vom Umdruck wird abgesehen

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Der Deutsche Bundestag stimmt dem Vertragsgesetz zum Europol-Immunitätenprotokoll zu.

Diese Zustimmung basiert auf folgenden Überlegungen:

- Im Interesse der europäischen Sicherheit und zur Stärkung der Verbrechensbekämpfung innerhalb Europas ist die Institution von Europol erforderlich.

- Mitentscheidend für die Zustimmung ist, daß es der deutschen Seite gelungen ist, in der abschließenden Sitzung der Justiz- und Innenminister vom 26. Mai 1997 eine Revisionsklausel hineinzuverhandeln, wodurch die persönliche Amtsimmunität von Europol-Bediensteten ausdrücklich auf den Bereich der Zuständigkeiten nach dem Übereinkommen von 1995 beschränkt wird. Wird ein Europol-Bediensteter aufgrund neuer Aufgaben und Befugnisse tätig, könnte er sich im Hinblick auf seine straf- und zivilrechtliche Verantwortung nicht auf das Immunitätenprotokoll berufen; hierzu bedürfte es erst einer Änderung des Immunitätenprotokolls, was ohne Zustimmung Deutschlands nicht möglich wäre.

Der Deutsche Bundestag unterstützt deshalb die Bundesregierung bei ihren Bemühungen, daß künftige Änderungen des Protokolls, sowie der übrigen Rechtsgrundlagen für Europol keineswegs dazu führen dürfen, daß in Zukunft Europol-Bedienstete bei exekutiven, den Eingriffsbefugnissen der nationalen Behörden der Mitgliedstaaten vergleichbaren Handlungen strafgerichtliche Immunität in Anspruch nehmen.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die Frage der Gewährung von Immunitäten sowie von Ausnahmen von der nationalen Besteuerung nicht nur bei Europol, sondern auch bei anderen internationalen Einrichtungen zu überprüfen. Bei europäischen Einrichtungen ist Immunität nur noch zu gewähren, soweit dies angesichts der fortschreitenden Integration der Mitgliedstaaten in der Europäischen Union zwingend erforderlich ist.

Bundesrat Drucksache **346/98** (Beschluß)

08.05.98

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zu dem Protokoll vom 19. Juni 1997 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union und von Artikel 41 Absatz 3 des Europol-Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten für Europol, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol (Europol-Immunitätenprotokollgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 725. Sitzung am 8. Mai 1998 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 27. März 1998 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 i.V.m. Artikel 106 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946